



STAATSANWALTSCHAFT WIENER NEUSTADT
DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 467/15x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria Theresien-Ring 5
A-2700 Wiener Neustadt

Tel.: +43 2622 21510
Fax: +43 2622 21510 217

An das

Bundesministerium für Justiz

im Wege der

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird;

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 7. April 2015.

Zu obigem Bezug wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 8a Abs. 1 StAG:

Nach § 8a Abs. 1 StAG soll die Oberstaatsanwaltschaft bei Berichten gemäß § 8 StAG künftig vor der Vorlage des Vorhabensberichtes samt Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz lediglich bloße Aufträge zur Beseitigung von „Mängeln“ der vorgelegten Berichte, aber keine „inhaltliche Weisung“ zur Sachbehandlung erteilen können. Damit wird prima vista der Oberstaatsanwaltschaft aber die Befugnis entzogen, in Strafsachen mit bloß räumlich begrenzter Bedeutung oder hinsichtlich bereits hinreichend geklärter Rechtsfragen (§ 8a Abs. 2 erster Satz StAG) Weisungen zur Sachbehandlung zu erteilen. Dies trifft gemäß § 8a Abs. 2 StAG ebenso auf den Bundesminister für Justiz zu. Zudem ist aus dem Entwurf nicht klar erkennbar, was unter den Begriffen „Mängel“ und „inhaltliche Weisung“ tatsächlich gemeint ist. Zur Vermeidung von Unsicherheiten wird eine Präzisierung der Begriffe angeregt.

Zu § 29b Abs. 5 StAG:

Nach ha. Ansicht sollten die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Weisenrates (§ 29b Abs. 2 StAG) (auch) aus dem Kreis der mit der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtssprechung besonders Vertrauten und im justiziellen Berufsalltag stehenden Personen, wie beispielsweise Generalanwälte/Innen der Generalprokuratur bestellt werden können, zumal es sich bei diesen um Beamte handelt, die gemäß ihrem Diensteid, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit ihrem Amte verbundenen Pflichten treu- und gewissenhaft zu erfüllen haben. Sie könnten - wie der Generalprokuratur bzw. der dienstälteste erste Stellvertreter als Ersatzmitglied - entgegen § 2 Abs. 1 StAG in Ausübung dieses Amtes unabhängig und weisungsfrei gestellt werden. So könnten die für die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 29b Abs. 2 StAG vorgesehenen Aufwandsentschädigungen eingespart werden. Gleiches träfe auf Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu.

Zu § 29b Abs. 7 StAG:

Laut dem letzten Satz dieser Bestimmung soll die Entscheidung des Weisenrates veröffentlicht werden können, was nach ha. Auffassung den Grundsätzen bzw. Erfordernissen des – in der Regel von den Entscheidungen des Weisenrates betroffenen – Ermittlungsverfahrens widerspricht.

Zu § 29c Abs. 2 StAG:

Gemäß § 29c Abs. 2 StAG soll bei Befassung des nunmehr gesetzlich eingerichteten Weisenrates vom Bundesminister für Justiz gemäß § 29c Abs. 1 StAG der Erledigungsvorschlag vorgelegt werden. Nicht nachvollziehbar ist aus ha. Sicht, dass dem Weisenrat einzelne Aktenbestandteile oder der gesamte Ermittlungsakt lediglich auf Verlangen zu übersenden sein sollen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass der Weisenrat den Erledigungsvorschlag auf möglichst bereiter Grundlage und aufgrund vollständiger Aktenkenntnis eine Prüfung unterziehen sollte. Eine Vorlage des Erledigungsvorschlages des Bundesministers für Justiz unter Anschluss des gesamten Ermittlungsaktes würde dem Weisenrat auch die Beachtung des in § 29c Abs. 3 StAG ausdrücklich erwähnten Beschleunigungsgebotes (§ 9 StPO) erleichtern.